

## **Merkblatt**

### **für die Förderung von Humankapital und sozialem Dialog in der Aquakultur**

#### **Begriffsbestimmung**

Aquakultur ist die kontrollierte Aufzucht, Haltung oder Vermehrung aquatischer Organismen.

#### **A. Wer kann gefördert werden?**

Gefördert werden können Unternehmen jeder Rechtsform, die ihren Betrieb in Mecklenburg-Vorpommern haben, die Investitionen in Mecklenburg-Vorpommern durchführen und gegen die kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

Der Zuwendungsempfänger darf nicht mehr als 250 Beschäftigte und mehr als 50 Millionen Euro Jahresumsatz oder eine Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro haben.

#### **B. Was kann gefördert werden?**

Gefördert werden können zum Beispiel:

- Berufliche Bildung, lebenslanges Lernen, die Verbreitung von wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen und innovativen Verfahren
- Der Erwerb neuer beruflicher Fertigkeiten in der Aquakultur sowie in Bezug auf die Verringerung der Umweltbelastung durch Aquakulturtätigkeiten
- Die Verbesserung der Arbeitsplatzbedingungen und die Förderung der Sicherheit am Arbeitsplatz
- die Vernetzung und der Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren unter Aquakulturunternehmen oder Berufsorganisationen und anderen Beteiligten
- Stellen zur Förderung von Chancengleichheit von Männern und Frauen

Die Auflistung stellt einen nicht vollständigen Überblick dar. Bitte sprechen Sie mit dem zuständigen Ansprechpartner – Kontaktdaten am Ende des Merkblatts.

Nicht gefördert werden zum Beispiel:

- Maßnahmen, die bereits gefördert worden sind
- Eigenleistung des Zuwendungsempfängers
- Rabatte und Skonti
- Kreditbeschaffungskosten

- Ausgaben für Leistung und Gebühren von Landesbehörden
- Weiterbildung mit dem Ziel der Zucht von genetisch veränderten Organismen
- Umsatzsteuer, es sei denn, der Antragssteller ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

### **C. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**

1. Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
2. Die Liquidität des Zuwendungsempfängers müssen nachhaltig gesichert erscheinen.
3. Die zuwendungsfähigen Ausgaben je Vorhaben müssen mindestens 5.000 Euro betragen.
4. Es können nur Vorhaben gefördert werden, nachdem ein Zuwendungsbescheid bewilligt wurde, es sei denn, es wurde eine vorzeitige Investitionsgenehmigung auf schriftlichen Antrag hin erteilt. Mindestvoraussetzung für eine vorzeitige Investitionsgenehmigung ist die Vorlage eines Antrages.
5. Die Inanspruchnahme anderer Fördermittel für den gleichen Zweck ist nicht zulässig.
6. Bei der Förderung natürlicher und juristischer Personen sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen. Sollte es keine drei Anbieter geben, so ist zu nachzuweisen, welche Recherchen durchgeführt wurden. Es ist zu begründen, warum es keine Alternativen gibt. Es wird empfohlen, sich in solchen Fällen mit dem unten stehenden Ansprechpartner abzustimmen. Bei öffentlichen Einrichtungen ist das Vergaberecht zu beachten (siehe Vergabehandbuch).
7. Das Investitionsvorhaben muss spätestens 2 Jahre nach der Bewilligung abgeschlossen sein. Letzter Abschlusstermin ist der 31.7.2023.

#### **Hinweis:**

Ein Förderantrag kann jederzeit gestellt werden. Letzter Termin ist der 30.4.2023.

### **D. Wann kann die Forderung zurück gefordert werden?**

Die Rückforderung nach Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides erfolgt z.B. bei zweckwidriger Verwendung der Zuwendung, nachträglicher Zweckentfremdung der Zuwendung oder bei Nichterfüllung bzw. nicht rechtzeitiger Erfüllung von Auflagen.

Sofern Fördermittel an Dritte abgetreten werden oder mit dem Vorhaben vor dem Datum des Zuwendungsbescheides begonnen wurde, bleibt eine Rücknahme ebenso vorbehalten.

Des Weiteren ist die Zuwendung zurückzufordern, wenn der Zuwendungsbescheid durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung, unrichtige bzw. unvollständige Angaben oder Unkenntnis der Rechtswidrigkeit des Bescheides infolge grober Fahrlässigkeit erwirkt worden ist.

### **E. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Förderung setzt sich zusammen aus Mitteln der europäischen Gemeinschaft (Europäischer Meeres- Fischereifonds EMFF) und Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommerns.

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses, der nicht zurückgezahlt werden muss. Für Investitionen von Humankapital und sozialem Dialog kann ein Zuschuss von bis zu 49 Prozent gewährt werden.

## **F. Verfahren**

Den **Antrag** auf eine Förderung reichen Sie bei der Bewilligungsbehörde ein. Das Antragsformular erhalten Sie bei der Bewilligungsbehörde oder unter [www.aquakultur-mv.de](http://www.aquakultur-mv.de).

Sobald die Antragsunterlagen **vollständig** vorliegen und **positiv geprüft** wurden, erhalten Sie einen **Bewilligungsbescheid**.

Die **Auszahlung** erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Vorlage der bezahlten Rechnungen und der Bezahlnachweise (Kontoauszüge).

Nach Abschluss des Vorhabens reichen Sie einen **Verwendungsnachweis** ein. In dem Verwendungsnachweis sind vor allem alle Rechnungen aus den Teilauszahlungsanträgen in einer Tabelle zusammenzustellen.

## **G. Auswahlkriterien**

Gefördert werden können die Vorhaben, die die Fördervoraussetzungen sowie die sonstigen Zuwendungsbedingungen der Richtlinie erfüllen. Darüber hinaus sind die vom EMFF-Begleitausschuss beschlossenen oben aufgeführten Auswahlkriterien anzuwenden. Die Erstellung einer Reihenfolge und deren Beachtung durch die Verwaltungsbehörde ist erforderlich, sobald absehbar ist, dass die dem betreffenden Land zugewiesenen EMFF-Mittel verbraucht sind.

Reichen die Mittel nicht aus, so wird der Fall als erster gefördert, der unter Berücksichtigung der noch vorhandenen Mittel die höchste Punktzahl der zusätzlichen Kriterien bekommen hat.

Haben zwei oder mehr Vorhaben dieselbe Punktezahl bei den zusätzlichen Kriterien erreicht, so sind die allgemeinen Kriterien hinzuzuziehen und ggf. auch noch das Datum des Eingangs des Förderantrags.

Allgemeine Kriterien:

1. Förderung von Wissenstransfer, lebenslangem Lernen, beruflicher Bildung, Innovationen und technologischem Fortschritt hinsichtlich einer nachhaltigen Aquakultur.
2. Förderung von Tiergesundheit, Tierschutz, Gesundheitsschutz sowie Arbeits- und Sicherheitsbedingungen in den Aquakulturbetrieben.

Zusätzliche Kriterien:

1. Das antragstellende Unternehmen ist als Kleinunternehmen einzustufen.
2. Das antragstellende Unternehmen ist als Kleinunternehmen einzustufen.
3. Durch die Investition wird das bestehende Produktionsniveau gesichert.
4. Durch die Investition wird die produzierte Menge um bis zu 30 % gesteigert.
5. Durch die Investition wird die produzierte Menge um mehr als 30 % gesteigert.

6. Durch die Investition wird das Netto-Einkommen gesichert.
7. Durch die Investition wird das Netto-Einkommen um mind. 20 % gesteigert.
8. Es handelt sich um einen Erstantrag.
9. Das Vorhaben trägt zu Verbesserungen in nicht-produktiven Bereichen bei (z.B. Arbeitssicherheit, Tiergesundheit, Hygiene usw.).
10. Mit dem Vorhaben werden bestimmte Umweltleistungen oder Beiträge zur Biodiversität erbracht (inkl. Umstellung auf ökologische Aquakultur).
11. Dem Vorhaben ist ein übergeordnetes Interesse für den Aquakultursektor beizumessen (z.B. Pilot- und Forschungsvorhaben, Bildungsmaßnahmen, gesundheitspolitische Maßnahmen usw.).

#### **H. Weitergehende Informationen**

[www.aquakultur-mv.de](http://www.aquakultur-mv.de)

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF)

das durch die Europäische Kommission am 18. August 2015 genehmigte Operationelle Programm des Europäischen Meeres- und Fischereifonds 2014 bis 2020 für die Bundesrepublik Deutschland,

Richtlinie zur Förderung der Fischerei, Aquakultur und Fischwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern (FischFöRL M-V) vom 09.12.2016 (AmtsBl. M-V Nr. 35/2016, S. 893).

#### **I. Ansprechpartner**

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt  
 Mecklenburg-Vorpommern  
 Fischereireferat  
 Paulshöher Weg 1  
 19061 Schwerin

Ansprechpartner: Herr Zicker

Tel.: 0385/ 588-6569

Email: [p.zicker@lm.mv-regierung.de](mailto:p.zicker@lm.mv-regierung.de)

Vertreter: Herr Müller

Tel.: 0385/588-6562

Email: [m.mueller@lm.mv-regierung.de](mailto:m.mueller@lm.mv-regierung.de)